

# **Gesellschaftervertrag der Firma Dialog macht Schule gGmbH**

## **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen Dialog macht Schule gGmbH.

## **§ 2 Sitz**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 3 Unternehmensgegenstand**

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der gesellschaftlichen und politischen Integration von Menschen aus sozial- und bildungsbenachteiligten Bevölkerungsschichten, vornehmlich mit Migrationshintergrund. Durch neue Formate und Produkte politischer Bildung, die an die Bedarfe und Interessen der Zielgruppe anknüpfen, sollen die Teilnehmer ein Bewusstsein für Demokratie und gesellschaftspolitische Teilhabe entwickeln. Zudem werden Workshops und Fortbildungen rund um das Thema Inter- bzw. Transkulturalität in öffentlichen und privaten Institutionen angeboten, um einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung zu leisten. Des Weiteren werden Veranstaltungen organisiert, die den Dialog zwischen den Kulturen und Toleranz fördern, Vorurteile abbauen und den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt stärken sollen.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Satzungszwecke insbesondere durch:

- Die Entwicklung von neuen politischen Bildungsangeboten, die als Zusatzangebot zum regulären Unterricht in Schulen angeboten werden, die einen hohen Anteil (über 50 %) von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> haben.
- Die Qualifizierung von Studierenden und jungen Akademikern für die politische Bildungsarbeit mit dieser Zielgruppe.
- Die Mediation zwischen Lehrer- und Schülerschaft an Schulen, in denen eine multikulturelle Schülerschaft einer überwiegend homogenen Lehrerschaft ohne Migrationshintergrund gegenübersteht. Ziel ist der Abbau von Vorurteilen, das Versprachlichen von Konflikten und die Förderung des respektvollen Miteinanders.
- Die Entwicklung und Durchführung von außerschulischen politischen Bildungsangeboten zur Aktivierung von Personen aller Altersgruppen für gesellschaftliche und politische Teilhabe - vor allem durch Projektarbeit und die Schaffung von Räumen des kulturellen Austauschs und Foren der Bürgerbeteiligung.

---

<sup>1</sup> Eine Person mit Migrationshintergrund ist gemäß § 6 MighEV ein Mensch, der entweder selbst oder von dem mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.

- Die Unterstützung im Bereich der Elternarbeit durch Informationsabende zum deutschen Bildungssystem und zu Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Beteiligung.
- Die Unterstützung von Forschung und Entwicklung durch die Bereitstellung von empirischen Daten, Handbüchern und Erkenntnissen für Wissenschaftler und Praktiker im Bereich der politischen Bildung und der Integrationsarbeit.
- Die öffentliche Verbreitung von Informationen zu Methoden und Erkenntnissen von Dialog macht Schule über Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops und Konferenzen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlte Stammeinlage zum Nennwert. Das übrige Vermögen der Körperschaft fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Bildung, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Es ist in bar einzuzahlen. Die Hälfte wird bis zur Anmeldung der Gesellschaft eingebracht. Die Geschäftsführung kann ab Eintragung der Gesellschaft frei darüber verfügen.
- (2) Die zweite Hälfte der Stammeinlagen wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingefordert.

Von dem Stammkapital übernimmt:

Hassan Asfour	<b>25.000 EURO</b>
Insgesamt	<b>25.000 EURO</b>

## **§ 6 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es endet mit dem nächsten 31. Dezember.
- (2) Ansonsten entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer unterliegen den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die ein gewöhnlicher Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen.
- (5) Handlungen und Rechtsgeschäfte, die ihrer Bedeutung oder ihrem Umfang nach von besonderem Gewicht sind, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für Handlungen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehört z.B. die Aufnahme von Darlehen sowie der Erwerb und Verkauf von Sachanlagen, die den Wert von 10.000,- Euro (in Worten: Euro zehntausend) überschreiten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt die Bestellung der Geschäftsführer.
- (7) Die Geschäftsführer sind an alle gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen des Geschäftsführervertrages und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

## **§ 9 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- (1) Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft erforderlich.
- (2) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorkaufsfalles durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf

die verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 1.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, beschließt über die von den Geschäftsführern aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, über die Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.
- (4) Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/ 10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (5) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 75 v.H. aller Stimmen der Gesellschaft in sich vereinen.
- (8) Wenn gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, kann die Beschlussfassung auch schriftlich, fernschriftlich oder per Mail erfolgen. In diesen Fällen müssen sich sämtliche Gesellschafter mit der Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.
- (9) Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und zugleich der Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
- (10) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

(11) Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bestellung und Abrufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung, notwendige Auslagen sind ihnen zu ersetzen.
- (4) Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Gesellschaftszweckes. Geschäftsführung und Beirat geben sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer erstellen innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Geschäftsjahres die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Lagebericht. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu berücksichtigen. Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Lagebericht sind der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Der festgestellte Jahresabschluss muss von allen Gesellschaftern durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

### **§ 13 Gewinnverwendung**

- (1) Über die Verwendung eines etwaigen Jahresgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein eventueller Überschuss darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Er verbleibt in der Gesellschaft.

### **§ 14 Austritt/ Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Sie ist an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (5) Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen. § 4 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 4 Abs. 4 zu berechnen und auszuzahlen ist.

### **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

Kommt es zur Auflösung der Gesellschaft, wird die Abwicklung durch einen Liquidator durchgeführt, der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eventuell entstehende Lücken sollen im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden.
- (2) Bei veränderter Rechtslage ist dieser Gesellschaftervertrag anzupassen. Dabei muss der Zweck der Gesellschaft aufrechterhalten werden.
- (3) Soweit keine anderen Regelungen im gesetzlich zulässigen Rahmen getroffen wurden oder werden, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung zum Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und etwa entstehende Steuern trägt die Gesellschaft. Dabei wird ein Gründungsaufwand von rund 1.000 Euro angenommen.

Fassung vom: 17.08.2018